

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen erlässt, gestützt auf Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ folgende

Korporationsordnung

vom 4. April 2003²

I. Grundlagen

Art. 1

Diese Korporationsordnung regelt die Organisation der Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Wasserkorporation Abtwil St.Josefen ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 26 des Gemeindegesetzes.

Rechtsnatur

Art. 3

Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organisationsform

Art. 4

Organe der Korporation sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Organe

Art. 5

Der Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.

Die Korporation kann weitere im öffentlichen Interesse liegende örtliche Aufgaben übernehmen.

Aufgaben

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

Korporationsgebiet

Art. 7

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde Gaiserwald.

Amtliche Bekanntmachungen

¹ sGS 151.2.

² Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen erlassen am 4. April 2003; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes für Inneres und Militär vom 26. Juni 2003; in Vollzug ab 1. Oktober 2003

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 8

Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Art. 9

Stimmrecht

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet wohnhaft ist und in Angelegenheiten der Politischen Gemeinde Gaiserwald das Stimmrecht besitzt.

Art. 10

Befugnisse a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung und Voranschlag;
- c) einmalige neue Ausgaben über Fr. 200 000.– sowie während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 20 000.–;
- d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- e) Initiativbegehren zur Korporationsordnung;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung.

Die Bürgerschaft wählt an der Bürgerversammlung:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 11

b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne:

1. Geschäfte nach Art. 10 dieser Korporationsordnung, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;
2. Initiativbegehren, die nicht die Korporationsordnung betreffen;
3. Referendumsbegehren;

2. Bürgerversammlung

Art. 12

Die Bürgerversammlung beschliesst bis 15. April über Jahresrechnung und Voranschlag.

Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Einberufung

Art. 13

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Stimmzähler

Art. 14

Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gibt deren Einsatz bei Verhandlungsbeginn bekannt.

Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.

**Technische
Hilfsmittel**

Art. 15

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jedem Stimmberechtigten zugestellt.

Weitere Exemplare können bei der Wasserkorporation Abtwil-St. Josefen, 9030 Abtwil, unentgeltlich bezogen werden.

Unterlagen

3. Fakultatives Referendum

Art. 16

Der Verwaltungsrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

**Amtliche
Bekanntmachung**

Art. 17

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Unterschriften

Art. 18

Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 19

Verfahren

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹.

4. Initiative

Art. 20

Unterschriften

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 21

Form und Inhalt

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 22

Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 23

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.

Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

¹ sGS 125.1.

Art. 24

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Ein Initiativbegehren auf Änderung eines Erlasses oder Beschlusses darf frühestens zwei Jahre nach der Abstimmung oder dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 25

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 26

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹.

Einreichung

**Stellungnahme
des Verwaltungsrates**

**Ergänzendes
Recht**

III. Verwaltungsrat

Art. 27

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 28

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Wasserkorporation.

Er erfüllt insbesondere die Aufgaben nach Art. 136 des Gemeindegesetzes².

Art. 29

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

**Zusammen-
setzung**

**Aufgaben
a) im allgemeinen**

b) Rechtsetzung

¹ sGS 125.1. ² sGS 151.2.

Art. 30

c) abschliessende Finanzbefugnisse

- Der Verwaltungsrat beschliesst über:
- im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 50 000.– je Fall;
 - Erweiterungen des Leitungsnetzes bis Fr. 200 000.– je Fall;
 - Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von Fr. 200 000.– je Fall;
 - Veräusserung von Grundstücken, soweit die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten Fr. 200 000.– je Fall nicht übersteigen;
 - teuerungsbedingte Nachtragskredite;
 - reale Nachtragskredite bis Fr. 30 000.– oder, wenn dieser Betrag überschritten wird, bis zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, höchstens bis Fr. 100 000.–;
 - Gehälter und Entschädigungen der Behördenmitglieder und des Personals, vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft.

Art. 31

d) referendums- pflichtige Finanzbefugnisse

- Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Verwaltungsrates über:
- einmalige neue Ausgaben bis Fr. 200 000.–, soweit sie nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden und nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist.
 - während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 20 000.–, je Rechnungsjahr, soweit sie für das erste Vollzugsjahr nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 32

Zusammen- setzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 33

Aufgaben

- Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:
- die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
 - die Führung des Korporationshaushaltes im abgelaufenen Jahr;
 - den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34

Die Korporationsordnung vom 11. März 1983 wird aufgehoben.

Art. 35

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär rechtsgültig. Sie wird ab Inkrafttreten angewendet.

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Vollzugsbeginn

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Abtwil-St. Josefien
erlassen am: 4. April 2003

Wasserkorporation Abtwil-St. Josefien

Der Präsident: Norbert Senn

Die Ratsschreiberin: Eva Signer-Huber

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen
genehmigt am: 26. Juni 2003

Departement für Inneres und Militär

Leiterin Rechtsdienst: lic.iur. Gabriela Maag Schwendener